

Vollzugsrichtlinie

des Landesjagdverbandes Bayern e.V.

Der Landesjagdverband Bayern e.V. erläßt in Ausführung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 3. August 1998 gem. §12f folgende

Richtlinie für die Fallenjagd.

Art. 1

Einrichtung einer Prüfstelle

1. Der Landesjagdverband Bayern e.V. überträgt seinen Kreisgruppen die Aufgaben gem. § 12 f Abs.1 der VO zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in eigener Zuständigkeit.
2. Die Kreisgruppen richten eine **Prüfstelle** im Sinne der §§ 12 d und 12 e ein. Hierzu bestimmt die Kreisgruppe einen oder mehrere Fallenprüfer. Voraussetzung für die Tätigkeit als Fallenprüfer ist, daß die von der Kreisgruppe benannten Personen den Lehrgang "Ausbilder für Fallenjagd" des Landesjagdverbandes Bayern e.V. besucht haben. Die für die Prüfung zuständigen Fallenprüfer der Kreisgruppen sind dem Landesjagdverband Bayern e.V. vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit zu melden.
1. Aufgaben der Prüfstelle sind die Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihre Kennzeichnung und Registrierung.
2. Die Prüfstelle führt hierzu bedarfsgerecht, jedoch mindestens einmal jährlich ,Prüftermine als zentrale Sammeltermine durch. Die jeweiligen Prüftermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
3. Soweit mehrere benachbarte Kreisgruppen eine gemeinsame Prüfstelle einrichten, ist dem Landesjagdverband Bayern e.V. eine für die Durchführung der Prüfstelle verantwortliche Kreisgruppe zu benennen.
- 4.

Art.2

Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfstelle prüft die Fangeisen gem. § 12 b Abs.1 der VO auf ihre Betriebssicherheit. Die in § 12 b Abs.1 Ziff.2 angegebenen Mindestklemmkräfte in Newton (N) werden durch ein Prüfgerät überprüft. Das Prüfzeichen ist zu erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit (Funktionssicherheit) der Falle bestehen, insbesondere die vorgeschriebene Mindestklemmkraft eingehalten wird.
2. Das Fangeisen muß von der Prüfstelle mit einem Kennzeichen versehen werden, das mit dem Hauptfallenkörper dauerhaft verbunden ist und die Feststellung der Herkunft der Falle ermöglicht (**Kennzeichnung gemäß Anlage 1 dieser Vollzugsrichtlinie**).
3. Die Prüfstelle führt ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fallen (**Fallenbuch gemäß Anlage 2 dieser Vollzugsrichtlinie**). Die Aufzeichnungen sind der Jagdbehörde auf Verlangen mitzuteilen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

4. Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Besitzer der Fangeisen eine Bescheinigung auszuhändigen. In die Bescheinigung sind Namen und Anschrift des Besitzers sowie das Ergebnis der Prüfung einzutragen (Kennzeichnung gemäß Anlage 1 dieser Vollzugsrichtlinie). Soweit das Prüfzeichen versagt wird, ist dies ebenfalls in der Bescheinigung zu vermerken und der Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen (**Bescheinigung gemäß Anlage 3 dieser Vollzugsrichtlinie**)

Art.3

Sachausstattung

Der Landesjagdverband Bayern e.V. stattet die Kreisgruppen mit den notwendigen Meßgeräten, dem Fallenbuch, den Kennzeichnungsgeräten und den erforderlichen Bescheinigungen (Anlage 3 der Vollzugsrichtlinie) aus.

Art.4

Kosten

Für die Tätigkeit als Prüfstelle können die Kreisgruppen Kosten pro geprüftem Fangeisen von 5.- bis zu höchstens 10.- DM pro Fallenbesitzer verlangen. Die den Fallenprüfern entstehenden Auslagen werden von den Kreisgruppen erstattet.

Art.5

Inkrafttreten

Die Vollzugsrichtlinie tritt am 01.April 1999 in Kraft.

Feldkirchen, den 01.02.1999

gez. **Dr. Jürgen Vocke, MdL**

Präsident des Landesjagdverbandes Bayern e.V.